



Der Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming

VORLAGE

Nr. 4-1360/12-V

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport
Kreistag

14.02.2013
25.02.2013

Einreicher: Landrat

Betr.: Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte Kulturförderrichtlinie.

Finanzielle Auswirkungen: keine

Finanzierung durch:

Produktkonto: 281010
Produktverantwortung: Herr Fröhlich

Luckenwalde, den 10.01.2013

In Vertretung

Gurske
Erste Beigeordnete

Sachverhalt:

In der Kulturförderrichtlinie des Landkreises vom 13.12.2010 heißt es unter Punkt 4.1:

„Die Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln trifft der Zuwendungsgeber. Dazu bedarf es der Zustimmung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.“

Bei einer Überprüfung der o. g. Richtlinie wurde festgestellt, dass diese Formulierung wegen Verstoßes gegen die Kommunalverfassung Brandenburg rechtswidrig ist.

Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport ist ausschließlich für die Vorbereitung der Beschlüsse des Kreistages und zur Kontrolle der Verwaltung zuständig. Er kann dem Kreistag Empfehlungen geben (§ 131 i. V. m. § 43 Abs. 1 Kommunalverfassung Brandenburg). Eine Entscheidungsbefugnis, vorliegend in Form der „Zustimmung“ zu Zuschüssen, steht ihm nicht zu.

Aus diesem Grund soll in der neu gefassten Kulturförderrichtlinie wie folgt formuliert werden:

„Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kreistag nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Kultur und Sport.“

Die Änderung der Formulierung hat keine finanziellen Auswirkungen den Kreishaushalt.

Aus Gründen der Rechtsklarheit wird empfohlen, die neu gefasste Kulturförderrichtlinie durch den Kreistag zu beschließen.

Anlagen:

Kulturförderrichtlinie des Landkreises Teltow-Fläming